

Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) **= Anspruchseinbürgerung**

Wesentliche Voraussetzungen hierfür sind:

- Rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von 8 Jahren
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die einen dauernden Aufenthalt ermöglicht oder den Status als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder als gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR Staates
- Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln (d. h. ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, es sei denn, der Antragsteller hat den Bezug nicht zu vertreten)
- Keine Verurteilungen wegen Straftaten
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1-Niveau)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Vorzulegende Unterlagen:

- Ausgefüllter Antrag (NICHT zuhause unterschreiben! **Die Unterschrift unter Nr. 9 muss bei der Wohnortgemeinde oder beim Landratsamt geleistet werden**)
- Nationalpass mit gültigem Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde (Original und Übersetzung)
- Heiratsurkunde (Original und Übersetzung) bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister/Familienbuch
- Handgeschriebener Lebenslauf
- 1 aktuelles Passfoto
- Einkommensnachweis der letzten drei Monate; evtl. auch vom Ehepartner
- Bei Selbstständigen: Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre
- Nachweis über Krankenversicherung (Bestätigungsschreiben der Krankenkasse)
- Sozialversicherungsnachweise der letzten 5 Jahre bzw. Lebensversicherung auf Rentenbasis
- Nachweis über Deutschkenntnisse (B1-Zertifikat, Zeugnis über deutschen Schulabschluss)
- Einbürgerungstest

Wichtig:

Ausländische Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, benötigen eine deutsche Übersetzung von einem anerkannten, für die Übersetzung der Fremdsprache in Deutschland vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer. **Darüber hinaus bedarf es bei ausländischen Urkunden der Legalisation (alternativ: Apostille)**

Bitte bringen Sie von allen Dokumenten Kopien mit. Es können natürlich auch Kopien durch die Einbürgerungsbehörde angefertigt werden. Pro Kopie wird jedoch eine Gebühr von 0,50 Euro verlangt.